

Vermarktungskoooperation Gastgeber Bergisches Wanderland

Zwischen

„Das Bergische Wanderland“ – eine Marke der Naturarena Bergisches Land GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 75, 51429 Bergisch Gladbach, vertreten durch den Geschäftsführerin Gabi Wilhelm (nachfolgend „Das Bergische Wanderland“ genannt)

und

vertreten durch _____
(nachfolgend „Gastgeber“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

„Das Bergische Wanderland“ bietet in der Region zwischen Ruhr und dem Siebengebirge sowie zwischen dem Rhein und dem Sauerland Fernwanderwege, Tages- bzw. Halbtagestouren von hoher Qualität.

Unter Beteiligung einer Vielzahl von regionalen Akteuren und Interessengruppen, anfangs gefördert durch das Land NRW und die Europäische Gemeinschaft, ist ein Wegenetz entstanden, das neue Chancen im Wandertourismus bietet. Das Streckennetz des Bergischen Wanderlands wird zu einer Belebung des Wandertourismus (auch Tagestourismus) und damit zur Wertschöpfung beitragen.

Die Projektgesellschaft „Das Bergische gGmbH“ wird auch nach der Herstellung die dauerhafte Unterhaltung der Wege gewährleisten. Um die Unterhaltung und Qualität der Wege, sowie die dauerhafte Vermarktung sicher zu stellen, müssen Einnahmen erzielt werden. Daher sollen mit dieser Vereinbarung Partner gewonnen werden, die einerseits vom Bergischen Wanderland profitieren und sich andererseits der Qualität des Bergischen Wanderlands verpflichten und einen Beitrag zum dauerhaften Betrieb der Wanderwege leisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Oben genannte Vertragspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Ziele.

Der Gastgeber verpflichtet sich dabei zur Arbeit nach genannten Qualitätskriterien sowie zur Zahlung eines jährlichen Beitrags entsprechend der Beitragsordnung (Anlage 1 bzw. 2).

„Das Bergische Wanderland“ verpflichtet sich, die eingenommenen Gelder ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken zu verwenden und dem Gastgeber definierte Leistungen zur Qualifizierung und direkten Vermarktung zu bieten (siehe §2).

§ 2 Leistung und Gegenleistung

2.1. „Das Bergische Wanderland“ verpflichtet sich, für den Gastgeber **Leistungen** (Kommunikationsmaßnahmen) innerhalb eines jeweiligen Kalenderjahres zu realisieren. Beherbergungsbetriebe siehe Anlage 1 und Gastronomiebetriebe siehe Anlage 2.

2.2. Als **Gegenleistung** erhält „Das Bergische Wanderland“ vom Gastgeber die in den Anlagen geregelten Beiträge.

Die Gegenleistung wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 3 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

- a) Die Vereinbarung endet frühestens durch schriftliche Kündigung gegenüber „Das Bergische Wanderland“ zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Kalendermonaten. Zur Einhaltung der vorgenannten Frist ist rechtzeitiger Zugang der Kündigung an „Das Bergische Wanderland“ ausreichend.
- b) Bei einer gravierenden Änderung der Leistungen und Gegenleistungen (z.B. Beitragsanhebung um mehr als 10%) besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- c) Die vertraglichen Bindungen erlöschen bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit.
- d) Die Vereinbarung endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes, insbesondere bei geschäftsschädigendem Verhalten, bei Missachtung der Kriterien (mehrfache, ernsthafte Beschwerden durch Gäste bzw. gravierende Mängel in der Qualität der angebotenen touristischen Leistungen) oder bei erheblichen Zahlungsrückständen trotz Mahnung, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Er wird mit entsprechendem Beschluss der Geschäftsführung wirksam und wird unverzüglich schriftlich dem Ausgeschlossenen bekannt gemacht.

§ 4 Haftungsausschluss

Das Bergische übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch „Das Bergische Wanderland“ für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte von Das Bergische verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Änderung, Aufhebung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Der Kostenbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Übernachtungsbetriebe		Gastronomiebetriebe	
Zimmer			150,00 €
1-4	100,00 €		
-20	200,00 €		
21-50	300,00 €		
Ab 50	400,00 €		
Campingplätze	150,00 €		



Ich/wir buchen die ausgewählten Leistungen bei Naturarena Bergisches Land GmbH verbindlich.

Betriebsname: _____

Vorname/ Name (Ansprechpartner): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Internet _____

Einzugsermächtigung, bis auf Widerruf darf die Naturarena Bergisches Land GmbH die vereinbarten Leistungen von folgendem Konto einziehen:

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum: _____ Stempel/ Unterschrift: _____

_____, den _____

Bergisch Gladbach, den _____

Naturarena Bergisches Land GmbH